

Hafennutzungsordnung für die kommunalen Häfen Kloster, Vitte und Neuendorf der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg/Vorpommern - Hafenverordnung - HafVO - vom 19. Juli 1991 (GVOBL M/V S. 247, zuletzt geändert durch die erste VO zur Landesverordnung der Häfen in M/V vom 16.06.1993, GVOBL M/V S. 646 wird folgendes bestimmt:

§ 1 Hafengebiete, Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für die Häfen Kloster, Vitte und Neuendorf der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee im Bereich der öffentlich gekennzeichneten Hafengrenzen. Die wasserseitigen und landseitigen Grenzen der Häfen sind als Anlagen 1 - 3 dargestellt. Diese Anlagen sind Bestandteil der Hafennutzungsordnung.

§ 2 Hafenbehörde, Aufgabenwahrnehmung, Hafengebühren

- (1) Hafenbehörde ist gemäß §3 Abs. 1 der HafVO der Amtsvorsteher des Amtes West-Rügen als Ordnungsbehörde.
- (2) Gemäß §3 Abs. 5 der HafVO bedient sich die Hafenbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach der HafVO, soweit diese nicht hoheitlicher Art sind, der Dienstkräfte des Hafen- und Kurbetriebes.
- (3) Für die Benutzung der kommunalen Häfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen sind Gebühren nach der Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 3 Zuständigkeit

Die Hafenbehörde ist zuständig

1. für die Regelung und Überwachung der Benutzung der Häfen und des Verkehrs in den Häfen;

2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betreiber der Häfen oder einzelner Hafenanlagen drohen;
3. für die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizei entsprechend den im § 2 Abs. 1 HafVO genannten Vorschriften;
4. für Bekanntmachungen nach der Hafenverordnung;

§ 4 Befugnisse der Hafenbehörde

1. Die Hafenbehörde kann von den Fahrzeugführern, deren Vertretern sowie von Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge stehen, Auskunft verlangen über Bauart, Ausrüstung und Ladung ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Besetzung und Besetzung der Schiffe und über besondere Vorkommnisse an Bord; auf verlangen ist Einblick in die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zu gewähren.
2. Die Dienstkräfte der Hafenbehörde sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, Fahrzeuge zu betreten, zu besichtigen und auf Fahrzeugen in den Hafengebieten mitzufahren.
3. Die Hafenbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebes den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen in den Häfen vorübergehend einschränken.

§ 5 Zweckbestimmung

- (1) Die zu den Hafengebieten nach § 1 dieser Hafennutzungsordnung gehörenden Hafenanlagen dienen dem Fahrgastschiffsverkehr, dem Frachtumschlag, der gewerblichen Fischerei, der Nebenfischerei, der Sportschifffahrt einschließlich zu Zwecken des Angel- und Tauchsports sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Dienst- und Behördenfahrzeuge.
- (2) Das Befahren der Hafenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Hafenbehörde. Kraftfahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 erhalten, dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Eine Umladung der Fracht ist nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- (3) Pferdefuhrwerke dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

§ 6 Schiffsliegeplätze

- (1) Die Hafenbehörde legt die Schiffsliegeplätze für die verschiedenen Nutzungsarten fest. Auf Antrag weisen die Hafenbehörde bzw. die Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, die Liegeplätze zu, welche ohne Anordnung nicht gewechselt werden dürfen. Auf Verlangen der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, müssen die Schiffe auf einen anderen Liegeplatz verholt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- (2) Fahrgast- und Fährschiffe sowie Taxiboote, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen bei der Benutzung der Liegeplätze allen anderen Schiffen vor. Die Liegeplätze für Fahrzeuge im Linienverkehr dürfen von anderen Fahrzeugen nicht als Liegeplatz genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden.
- (3) Auf Weisung der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, sind Schiffe nebeneinander festzumachen. In dem Fall sind die Schiffe so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen der benachbarten Schiffe vermieden werden. Die jeweiligen Schiffseigner haben den berechtigten Benutzern der wasserseitig liegenden Schiffe den Übergang über ihre Schiffe zu gestatten.
- (4) Die einzelnen Schiffe sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen verursachen können. Beiboote sind nur dicht vor oder hinter dem Hauptfahrzeug an der Landseite festzumachen. Sie dürfen das Nebeneinanderliegen von Schiffen nicht behindern.
- (5) Wasserfahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, an Spundwänden und Steinmolen festgemacht werden. Das Festmachen der Wasserfahrzeuge hat ausschließlich an den landseitig dafür vorgesehenen Festmachervorrichtungen zu erfolgen. Bei nebeneinander liegenden Fahrzeugen ist das Festmachen an den anderen Fahrzeugen gestattet. Festmacher- und Ankertonnen dürfen nicht angebracht werden.

§ 7 Verkehrsregeln

- (1) In den Hafengebieten hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb der Häfen und ihrer Anlagen sowie der Schutz der Umwelt

- gewährleistet sind und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Beim Befahren der Hafengebiete haben die Schiffe so zu manövrieren, dass andere Schiffe oder Anlagen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (3) Für das Ein- und Auslaufen aus den Häfen besteht folgende Regelung:
- a) Ein- und auslaufende Fahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren
Im übrigen gilt §29 der Seeschifffahrtsordnung
 - b) Die Berufsschiffahrt hat Vorfahrt vor der Sportschiffahrt
 - c) Auslaufende Fahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Fahrzeugen
- (4) Die Hafeneinfahrten sind freizuhalten. Das unnötige Kreuzen vor den Einfahrten ist zu vermeiden. Die Wasserfahrzeuge dürfen in den Hafenbecken nicht länger als zum unverzüglichen Ein- oder Auslaufen bzw. Verholen auf Weisung der Hafenbehörde bzw. der Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, bewegt werden.
- (5) Beim Manövrieren in den Hafengebieten, insbesondere beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben und Querstrahlanlagen mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Ihr Gebrauch kann von der Hafenbehörde bzw. den Dienstkräfte, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, für einzelne Teile der Häfen verboten werden.
- (6) Das Drehen der Schiffsschrauben zur Erprobung der Antriebsmaschinen (Standprobe) und zur Feststellung der Zugkraft (Pfahlprobe) ist in den Hafengebieten nicht zulässig.
- (5) Surfbretter, Tretboote und Luftmatratzen dürfen im Hafenbecken nicht benutzt werden.
- (6) Das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnwagen u. ä. sowie das Campieren ist im gesamten Landbereich der öffentlichen Hafengebiete verboten.

§ 8

Benutzung der Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zu den öffentlichen Hafengebieten gehörenden Betriebsflächen sind grundsätzlich der Zweckbestimmung gemäß § 5 dieser Hafennutzungsordnung vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen und Gütern oder sonstigen Gegenständen ist von der Kaikante ein nicht zum Verladen bestimmter Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. In den für Fischereifahrzeuge gewidmeten Teilen der

Häfen ist beim Lagern von Gütern oder sonstigen Gegenständen ein nicht zum Verladen bestimmter Abstand von mindestens 1 m von der Kaikante einzuhalten. In den Hafengebieten dürfen, außer zum unverzüglichen Be- und Entladen, Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen und Güter nur auf den dafür vorgesehenen Lagerplätzen abgestellt werden. Ausnahmen kann die Hafenbehörde durch Einzelregelungen zulassen. Widerrechtlich abgestellte Sportboote, Wagen, Fahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt oder entfernt werden. Daneben wird je angefangene 12 Stunden eine Lagergebühr gemäß der Hafengebührensatzung erhoben.

- (3) Bei Einsatz eines Baggers beim Be- und Entladen darf nur ein gummiereiftes Fahrzeug eingesetzt werden. Schäden an den Kaiflächen durch den Einsatz von Technik sind zu vermeiden. Die Verwendung von Kettenfahrzeugen ist untersagt.
- (4) Schüttgüter und greiferfähige Güter dürfen nur umgeschlagen werden, wenn zwischen Kai und Schiffskörper zur Vermeidung von Verunreinigungen der Hafenbecken eine Persenning o.ä. gespannt wird.
- (5) Der Nutzer der Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen hat diese nach Abschluss der Umschlags- und Lagerarbeiten aufzuräumen und zu säubern. Pferdefuhrwerkslenker haben den von ihren Pferden verursachten Pferdemist zu beräumen. Jeder Benutzer von Kaianlagen hat die von ihm verursachte Ablagerung und Verunreinigung zu beseitigen.
- (6) Die Ausübung eines Gewerbes, welches nicht unmittelbar zum Hafengebiet erforderlich ist, ist in den in § 1 aufgeführten Hafengebieten untersagt.
- (7) Jegliche Art von Umschlagarbeiten ist der Hafenbehörde bzw. den Dienstkräften, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, anzuzeigen und kann nur auf der Grundlage einer Genehmigung durch dieselben erfolgen.
- (8) Das Aufstellen von Werbeschildern bedarf der Genehmigung durch die Hafenbehörde.

§ 9

Benutzung von Anlegebrücken und Zufahrtsstraßen

- (1) Auf Anlegebrücken ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Der Benutzer hat die Anlegebrücke zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verlässt.
- (2) Auf den Zufahrtsstraßen sind das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Gegenständen untersagt.

§ 10 **Immissionsschutz**

- (1) Der Umschlag von Gütern, welche umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde bzw. den Dienstkräften, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang durch die Hafenbehörde erteilt werden.
- (2) Unverträgliche Lärmbelästigung durch Arbeiten bzw. sonstige Tätigkeiten an Bord der in den Häfen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde bzw. den Dienstkräften, welche nach § 2 Abs. 2 der Hafennutzungsordnung in Anspruch genommen werden, unterbunden werden.
- (3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, welche die Häfen verunreinigen können, sind Vorrichtungen zu verwenden, welche geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Die Benutzer der Häfen sind verpflichtet, derartige Maßnahmen unaufgefordert zu treffen. Die an Bord gesammelten Schiffsabfälle bei Sportfahrzeugen sind nur in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Die Berufsschifffahrt hat die an Bord anfallenden Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verunreinigung der Häfen durch Fischabfälle oder Speiserückstände sowie durch Seetank ist verboten.
- (4) Schiffsmotoren und Bugstrahlruder sind nicht laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung der Fahrzeuge dient. Probeläufe bei Motorreparaturen sind ohne größeren Lärmaufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Soweit elektrische Landanschlussmöglichkeiten vorhanden sind, sind diese bei Liegezeiten, welche über eine Stunde hinausgehen, zu benutzen und die Bordgeneratoren abzustellen.

§ 11 **Tankanlagen**

- (1) Die Betankung der Schiffe und Fahrzeuge hat nur in den besonders gekennzeichneten und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Hafenabschnitten und Liegeplätzen zu erfolgen.
- (2) Eine Betankung durch Tankwagen ist der Hafenbehörde rechtzeitig anzuzeigen und bedarf der Genehmigung. Die Betankung der Tankwagen und Tankstellen über ein Tankmotorschiff hat ausschließlich an den nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätzen zu erfolgen.

- (3) Der Betreiber der Tankanlagen ist für die erforderliche technische Sicherheit der Anlage verantwortlich. Er hat die Anlagen regelmäßig zu warten und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen jederzeit zu gewährleisten. Eine Verunreinigung der Wasserflächen und Hafenanlagen ist unbedingt zu vermeiden. Bindemittel sind ausreichend vorzuhalten.
- (4) Bis zur Realisierung der wasserrechtlichen Vorschriften zum Betreiben von Tankanlagen an Gewässern hat die Abdichtung der Betankungsfläche beim Betanken mit gegen Kraft- und Schmierstoffe resistenter Folie oder Matte zu erfolgen. Die gleichen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Übergabe flüssiger Schmierstoffe sowie der Entsorgung von Schiffsabfällen nach der MARPOL –Richtlinie zu treffen.

§ 12 Badeverbot

In den in § 1 Abs. 1 festgelegten Wasserflächen der Hafengebiete ist das Baden verboten.

§ 13 Rettungsmittel

Die in den Hafengebieten bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 14 Gefahrenabwehr und allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die durch die Hafenbehörde in Anspruch genommenen Dienstkräfte des Hafens und Kurbetriebes sind berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.
- (2) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

§ 15 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Hafenbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Hafennutzungsordnung zulassen.

§ 16 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der unter §1 aufgeführten Häfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen sind Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren kann im Büro des Hafenmeisters eingesehen werden.

§17 Haftung

- (1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen.
Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- (2) Ansprüche Dritter haben die Benutzer dem Hafen und Kurbetrieb von der Hand zu halten.
- (3) Der Hafen und Kurbetrieb haftet nicht für:
 1. Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- und Explosionsschäden
 2. Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Behörden entstehen
 3. Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzlichem Handeln von Beauftragten der Hafenverwaltung beruhen.

§18 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig gemäß § 11 des Gesetz über die Nutzung der Gewässer Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr (Wasserverkehrsgesetz – WVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den aufgrund der Hafennutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50.000,- Euro) geahndet werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Hafennutzungsordnung kann der Hafen und Kurbetrieb auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzüglich entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

§19
Erfüllungsort, Gerichtsstand

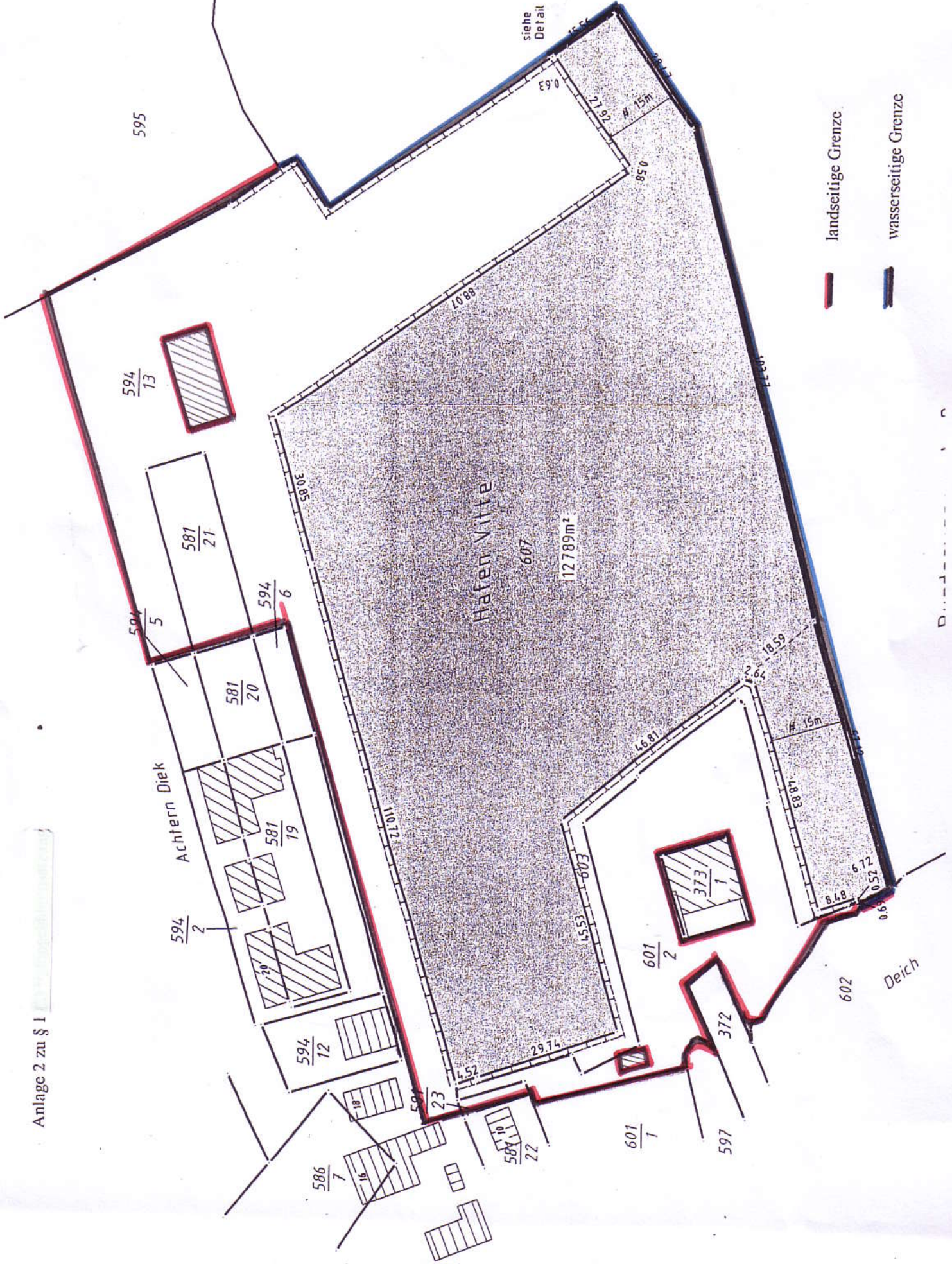
- (1) Erfüllungsort: Gemeinde Seebad Insel Hiddensee
- (2) Gerichtsstand: Amtsgericht Bergen

§20
Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsverordnung vom 16.11.2000 außer Kraft.

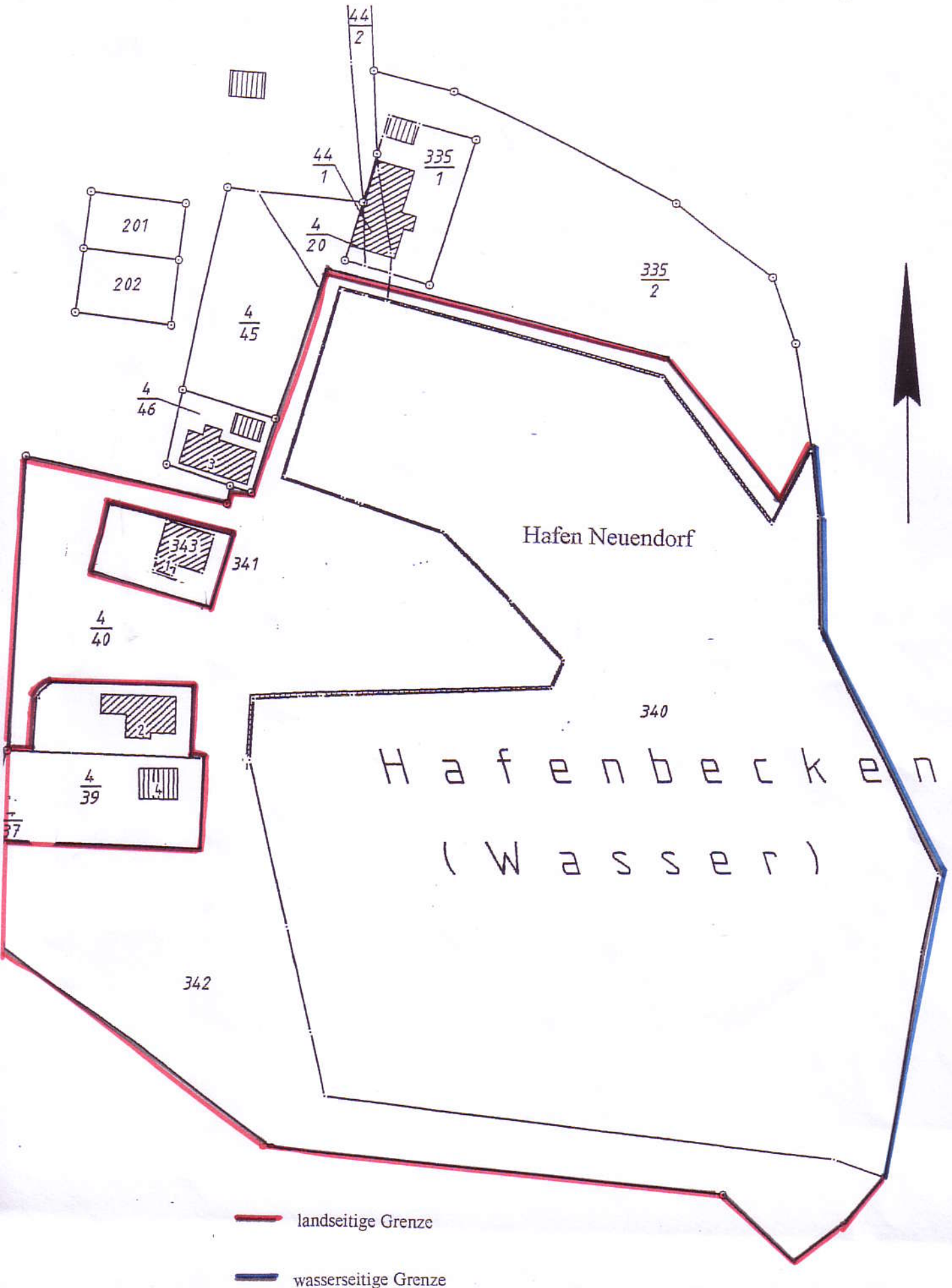

Braumann
Amtsvorsteher

15.06.06



landseitige Grenz

wasserseitige Grenze



Hafen Neuendorf

H a f e n b e c k e n
(W a s s e r)

- landseitige Grenze
- wasserseitige Grenze

Ergänzung der
Hafennutzungsordnung für die kommunalen Häfen
Kloster, Vitte und Neuendorf
der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 15.06.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg/Vorpommern – Hafenverordnung – HafVO M-V– vom 17. Mai 2006 (GVOBL M/V S. 355), zuletzt geändert durch VO vom 13. März 2015, (GVOBL M/V S.103) wird folgendes bestimmt:

§ 7 Abs. 5 wird folgend ergänzt:

„Im Hafen Kloster hat das Drehen der Wasserfahrzeuge im Regelfall gemäß beigefügter Anlage 1 zu §7 unmittelbar hinter der Hafeneinfahrt zu erfolgen. Von dieser Festlegung unberührt bleibt das Entscheidungsrecht des Fahrzeugführers, bei Witterungs- und Windverhältnissen, welche nach seiner Einschätzung ein gefahrloses Drehen im festgelegten Bereich nicht gewährleisten, eine Stelle im Hafengebiet anzusteuern, welche ein gefahrloses Drehen gewährleistet.“


Feichtinger
Amtsvorsteherin

09.06.2015

Anlage 1 zu S 7



Wende-
kreis